



Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Tourismusförderungsverordnung (TFV)

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an der Session vom 24. Juni 2019 die Vorlage für eine neue Tourismusförderungsverordnung (TFV) beraten. In der Beratung wurden zwei Anliegen zur näheren Prüfung auf die zweite Lesung hin vorgebracht. Zum einen handelt es sich um eine Anpassung bei der Kurtaxe, zum anderen um die beispielhafte Aufzählung von Abgabepflichtigen für die Tourismusförderungsabgabe.

1.1 Höhe der Kurtaxe

Der Grosse Rat stimmte einem relativ generell gefassten Antrag von Grossrat Sepp Manser, Schwende, zu, Art. 3 Abs. 1 der Tourismusförderungsverordnung (TFV) zu überarbeiten. Hintergrund des Antrags ist eine Vollzugspraxis in Berggasthäusern, wonach Gäste - je nachdem, ob sie in einem Massnlager (Fr. 1.70 pro Übernachtung) oder in einem anderen Zimmer (Fr. 2.70 pro Übernachtung) übernachten - im gleichen Betrieb unterschiedliche Beherbergungsabgaben entrichten. Berggasthäuser zählen seit jeher zu den Hotelbetrieben (vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. a des Tourismusförderungsgesetzes vom 25. April 1999, TFG).

Eine unterschiedliche Abgabenhöhe im gleichen Betrieb ist sowohl nach geltendem als auch nach neuem Recht nicht zulässig. Die Gesetzgebung hat in diesem Punkt nicht geändert. Die Abgabe ist pro Übernachtung in einem bestimmten Betrieb, das heisst entweder in der Hotellerie und Ferienhäusern oder in übrigen Übernachtungsmöglichkeiten wie Gruppenunterkünften oder Alpküthen, zu entrichten (vgl. Art. 10 und 12 TFG, Art. 9 Abs. 1 Tourismusförderungsgesetz vom 28. April 2019, nTFG). Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Gesetzgebung, wonach der Gast die Kurtaxe für die Inanspruchnahme der touristischen Infrastruktur bezahlt und nicht für den Komfort oder die Qualität eines Zimmers. Nach Bekanntwerden der beschriebenen Vollzugspraxis im März 2019 verlangte das Volkswirtschaftsdepartement vom Verein Appenzellerland Tourismus AI (VAT AI) als Veranlagungsbehörde der Einzelkurtaxe, den Vollzug auf das Inkrafttreten des neuen Tourismusförderungsgesetzes anzupassen.

Nach einer Aussprache zwischen dem Volkswirtschaftsdepartement und dem VAT AI wird dem Grossen Rat auf die zweite Lesung hin eine Vereinfachung von Art. 3 Abs. 1 TFV vorgeschlagen. Die Kurtaxe soll im ganzen Kanton einheitlich mit Fr. 2.50 pro Übernachtung erhoben werden. Diese Lösung hat den Vorteil, dass im Vollzug der Einzelkurtaxe jegliche Unterscheidung hinfällig wird und somit der Veranlagungsaufwand sinkt. Dasselbe gilt auch für Hoteliers, Bergwirte und andere Anbietende von entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten. Die Abgabenhöhe von Fr. 2.50 liegt im gesetzlichen Rahmen von Art. 9 Abs. 1 nTFG sowohl für die Hotellerie und Ferienhäuser als auch für die übrigen entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten. Gemäss Berechnung des VAT AI hätte der neue Satz im Jahr 2018 bei einem Gesamtvolumen von rund Fr. 430'000.-- zu Mehreinnahmen von rund Fr. 2'100.-- geführt. Es ist mit anderen Worten davon auszugehen, dass der neue Satz zu keiner grösseren Veränderung der Kurtaxenerträge führen wird.

Antrag: Art. 3 Abs. 1 der Tourismusförderungsverordnung soll wie folgt lauten:

¹*Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung Fr. 2.50.*

1.2 Abgabepflichtige Personen

Ebenfalls stimmte der Grosse Rat einem Antrag von Grossrat Martin Breitenmoser zu, in Art. 7 Abs. 1 lit. d TFG die beispielhafte Aufzählung zu streichen. In der Folge regte Grossrat Martin Breitenmoser an, die Aufzählung der abgabepflichtigen Personen im ganzen Abs. 1 zu überprüfen.

Wie in der Botschaft vom 5. März 2019 zur Tourismusförderungsverordnung ausgeführt, ist die Aufzählung der abgabepflichtigen Personen, die vom Tourismus profitieren, in Art. 7 TFG beispielhaft und nicht abschliessend. Sie erleichtert im Vollzug die Argumentation, weshalb bestimmte Abgabepflichtige die Tourismusförderungsabgabe leisten müssen. Die Abgabepflicht ergibt sich aber direkt aus der Generalklausel in Art. 14 ff. nTFG. Unter diesen Umständen reicht es aus, in Art. 7 Abs. 1 TFG lediglich beispielhaft unterschiedliche Kategorien von abgabepflichtigen Personen aufzuführen. Inhaltlich ändert sich damit aber im Vergleich zur heutigen Situation nichts. Abgabepflichtige Personen, die direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren, sind weiterhin insbesondere:

- a) Beherbergungsbetriebe, wie Hotels, Berggasthäuser, Jugendherbergen oder Gruppenunterkünfte;
- b) Restaurants, Bars, Unterhaltungslokale wie Dancings und Diskotheken;
- c) Seil-, Bergbahn- und Skiliftunternehmen;
- d) Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, wie Banken, Versicherungsagenturen, Kioske, Apotheken, Drogerien, Bauhaupt- und Baunebengewerbebetriebe, Treuhand- und Revisionsgesellschaften, ferner Selbständigerwerbende wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Vermögensverwalterinnen und -verwalter oder Ingenieurinnen und Ingenieure;
- e) Sport- und Freizeit anbietende, wie Schneesport- oder Flugschulen;
- f) Anbietende von entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten in Ferienwohnungen, -häusern, Gästezimmern, Almhütten, Wohnwagen usw.

Antrag: Art. 7 Abs. 1 Tourismusförderungsverordnung soll wie folgt gefasst werden:

¹*Abgabepflichtige Personen, die direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren, sind insbesondere:*

- a) *Beherbergungsbetriebe und andere Anbietende von entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten;*
- b) *Restaurants, Bars und Unterhaltungslokale;*
- c) *Seil-, Bergbahn- und Skiliftunternehmen;*
- d) *Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe;*
- e) *Sport- und Freizeit anbietende.*

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen und die darin gestellten Anträge gutzuheissen.

Appenzell, 12. August 2019

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig